

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 251-260

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Antrag:
Der Landtag wolle die Eingabe durch die Aus-

führungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 251.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Blankenburger Sielacht, betreffend Übernahme des Hemmelsbäcker Kanals auf die Hemmelsbäcker Wasseracht.

Die Blankenburger Sielacht hatte schon an den vorigen Landtag eine Eingabe gemacht, um zu erreichen, daß die Unterhaltungspflicht des Hemmelsbäcker Kanals gesetzlich geregelt würde. Durch Landtagsbeschluß vom 13. 3. 23 ist sie auf den Weg der gütlichen Vereinbarung mit der Hemmelsbäcker Wasseracht hingewiesen. Es haben dann neue Verhandlungen stattgefunden, ohne zu einem Resultate zu gelangen.

Die Blankenburger Sielacht wünscht nun, daß die Unterhaltungspflicht des Hemmelsbäcker Kanals durch Gesetz geregelt wird und zwar in der Weise, daß die gesamte Unterhaltung des Hemmelsbäcker Kanals mit Zubehörungen der Hemmelsbäcker Wasseracht übertragen wird und die Blankenburger Sielacht die gesamten ihr gehörigen

Kanalgründe an die Wasseracht abtritt, sowie eine einmalige Entschädigung von 2000 Goldmark an die Wasseracht zahlt.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß außer dem Vorschlag der Blankenburger Sielacht auch eine Eingabe der Hemmelsbäcker Wasseracht dem Ministerium vorläge. Die Regierung werde versuchen, noch eine Verständigung herbeizuführen und sei die Möglichkeit dazu nicht ausgeschlossen. Sollte es nicht gelingen, dann würde dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Fanßen.

Anlage 252.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe der Hasberger Nordwisch-Interessenten um einen Zuschuß zur Bewässerungsanlage.

Die Besitzer der sogenannten „Nordwisch“ bei Hasbergen und der an diese anstoßenden „Anschüsse“ beabsichtigen eine Bewässerungsanlage zu schaffen, zur Beseitigung der durch die Korrektur der Unterweser und in deren Folge Absenkung des Niedrigwasserstandes in der Weser und Dähtum, und Senkung des Grundwasserstandes in dem unmittelbaren Ufergelände, das sich schädigend bemerkbar macht.

Zu dieser Bewässerungsanlage wünschen die Interessenten eine staatliche Beihilfe von $\frac{1}{4}$ der entstehenden Kosten, unter Hinweis auf den Vertrag zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913, nach dem der Staat Oldenburg von Bremen eine Abfindung für die Bremen zuerkannten Schäden erhalten hat.

Die Interessenten hatten im Vorjahr eine ähnliche Eingabe gemacht, die durch Beschluß des Landtages der

21*

Regierung zur Prüfung überwiesen wurde. An den zur Beratung der Eingabe hinzugezogenen Regierungsvertreter wurde aus dem Ausschusse die Frage gerichtet, ob die Prüfung der vorjährigen Eingabe stattgefunden und zu welchem Ergebnis die Prüfung geführt habe. Der Regierungsvertreter erklärte, daß die frühere Eingabe den Interessenten zurückgegeben sei, weil damals beabsichtigt war, die Bewässerung von der Delme aus zu betreiben. Bei diesem Projekt habe die Möglichkeit bestanden, daß das verunreinigte Delmewasser den Pflanzenwuchs von der Dichtung aus betrieben werde, wodurch die durch das Delmewasser befürchteten Mängel ausgeschlossen blieben. Eine

technische Durchprüfung des Projekts sei bereits erfolgt, Bedenken hätten sich nicht ergeben.

Das Staatsministerium sei bereit, von den veranschlagten Kosten von insgesamt 6000 Mark einen Zuschuß bis zum Betrage von 4500 Mark zur Verfügung zu stellen. Dem Landtage würde eine besondere Vorlage zur Anforderung der erforderlichen Mittel noch zugehen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Jordan.

Anlage 253.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe vom 24. März 1924.

Der Ausschuß glaubt, von einer eingehenden Besprechung der Eingabe insofern Abstand nehmen zu können, da der in der Eingabe geäußerten Bitte nicht stattgegeben werden kann, ohne eine grundlegende Änderung des Olden-

burgischen Jagdgesetzes vorzunehmen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rothenburg.

Anlage 254.

Bericht

des Ausschusses II zu der Eingabe des Bundes der Landwirte in der Provinz Lübeck, betreffend Änderung des Wahlrechts.

In der Eingabe wird eine Änderung des Wahlrechts dahingehend verlangt, daß das alte Recht des Landes auf 4 Vertreter im Landtag wiederhergestellt und gewahrt wird. Auch im Ausschuß ist die Mehrheit der Auffassung, daß das jetzige Wahlgesetz zum Landtage nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen führt. Die Zuweisung aller Reststimmen an einen Landesteil, wie es bei der letzten Wahl

geschehen ist, wird in jedem Falle gar zu leicht dahin führen, daß die gewählten Vertreter nicht dem Willen der Bevölkerung entsprechen, es ist deshalb besser, wenn jeder Landesteil einen Wahlbezirk mit entsprechender Wahlkreiseinteilung für sich bildet. Ob nun der Landesteil Lübeck drei oder vier Vertreter im Landtage hat, ist an und für sich nicht von großer Bedeutung, aber es entspricht nicht

den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Nachbargleichheit, wenn nicht jeder Landesteil der Zahl seiner Bevölkerung entsprechend vertreten ist.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann, Dohm, Hartong, Weyand, Hafkamp, Fröhle, Sante, Tanzen, Stufenberg und Wittje, stellt deshalb den

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 255.

Bericht

des Ausschusses III über den Antrag von 18 Grundbesitzern der früheren Gemeinde Osternburg wegen Anerkennung einer höheren Entschädigung für enteignete Ländereien zum Küstkanal.

Die Unterzeichner des Antrages berufen sich auf den § 2 des Enteignungsgesetzes, welcher eine gerechte Entschädigung für enteignete Grundstücke vorsieht, und beanspruchen eine höhere Entschädigung als die von ihnen im Vergleichswege empfangene Summe bzw. eine entsprechende Zuteilung von Land aus oldenburgischem Staatsbesitz.

Begründet scheint den Antragstellern ihr Anspruch aus folgenden Gesichtspunkten:

1. Sie erhielten im Wege außergerichtlichen Vergleichs im August 1923 eine Entschädigung von 104 000 000 Papiermark für 1 ha, was nach dem damaligen Dollarstand einem Wert von 400 Goldmark für 1 ha entsprach. Da aber eine Auszahlung in wertbeständiger Form abgelehnt wurde, andererseits wertbeständige Anlage bei den derzeitigen Verhältnissen unmöglich war, so wurden die empfangenen Papiermarkbeträge in kürzester Frist vollkommen wertlos.
2. Die Antragsteller haben die Klage zurückgenommen und von einer gerichtlichen Entscheidung mit erneuter Schätzung abgesehen lediglich im Vertrauen darauf, daß anderen Entschädigungsberechtigten, die einer Zurücknahme der Klage nicht zustimmten, im Vergleichswege eine höhere Entschädigung nicht zugestanden würde. In diesem Vertrauen sehen sie sich getäuscht, weil später nach dem Eintreten stabiler Verhältnisse auch im Vergleichswege ohne erneute Schätzung ein Betrag zugestanden wurde, welcher in Goldmark festgesetzt und ausbezahlt etwa das 20fache der Entschädigung für 1 ha ausmachte gegenüber der Entschädigung, welche die Antragsteller in Papiermark erhalten haben.
3. Die Antragsteller berufen sich auf einen Beschluß des Landtages (2. Landtag, 8. Versammlung), wonach

Antrag:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, zu prüfen, ob vor der nächsten Landtagswahl das Wahlgesetz dahin geändert werden kann, daß eine andere Wahlkreiseinteilung erfolgt und gleichzeitig die Zahl der Abgeordneten herabgesetzt wird.

nach Möglichkeit diejenigen Besitzer in Land zu entschädigen sind, die das abgetretene und abzutretende Land selbst bewirtschaften und auf die Bewirtschaftung desselben angewiesen sind, sofern sie nicht mehr als 15 ha Land besaßen. Die Antragsteller glauben in Erfahrung gebracht zu haben, daß diese Bestimmung des Landtages nach Abfindung der Antragsteller im Falle Heinemanns Erben und Wöbken durchbrochen wurde. Daraus schließen sie, daß auch ihnen nachträglich durch Zuweisung von Land geholfen werden muß.

Der Regierungsvertreter, der zur Sache gehört wurde, erklärte dem Sinne nach:

Die Antragsteller sind auch bei dem Ministerium vorstellig geworden; das Ministerium hat sie abschlägig beschieden. Die Höhe der für die hier in Frage kommenden Grundstücke endgültig zu zahlenden Entschädigungen ist zwischen den Entschädigungsberechtigten und den Entschädigungsverpflichteten gemäß Art. 24 § 3 des Enteignungsgesetzes durch Vereinbarung vor dem Enteignungskommissar festgelegt. Die vereinbarten Summen sind, aufgewertet nach dem Index des Auszahlungstages, den Petenten ausgehändigt worden. Wertbeständige Zahlungsmittel standen an dem Tage der Auszahlung nicht zur Verfügung. Es ist richtig, daß einige Entschädigungsberechtigte sich diesem Vergleich nicht angeschlossen haben und später in gerichtlichem Klageverfahren unter Leitung des Gerichts zum Vergleich nach Goldmark kamen. Mit 2 geht der Prozeß noch weiter. Was im übrigen die Entschädigung in Land angeht, so ist diese nur im Rahmen des Landtagsbeschlusses erfolgt.

Soweit waren die Verhandlungen vor dem Ausschuss gediehen, als die Petenten eine Ergänzung ihrer Eingabe vorbrachten, die ein neues Moment enthielt. Danach

wurden im Herbst 1917 mit 6 der Unterzeichner der Eingabe Abtretungsverhandlungen für den späteren Umlaufkanal begonnen. Die Nutzung der Flächen wurde schon 1919 entzogen, trotzdem mußten die Abgaben bis Ende 1923 bezahlt werden. Trotz mehrfacher Erinnerung erfolgte keine Regelung, erst nach fünf Jahren im August 1923 wurde die Entschädigung festgestellt und in die Summe hineinverrechnet, die vom Reich für die für den Kanal abzutretenden Flächen bezahlt wurde.

Diese Ergänzung der Eingabe der Antragsteller veranlaßte den Ausschuß, die Regierung erneut um Auskunft anzufragen. Nach den Erklärungen des Regierungsvertreters ist es richtig, daß die Verfahren betreffend Enteignung und Entschädigung für die für den Umlaufgraben und die für den Kanal erforderlichen Flächen ab März 1922 vereinigt worden sind; es ist dies aber mit ausdrücklicher Zustimmung der Entschädigungsberechtigten geschehen. Dabei ist die Zeit der Nutzungsentziehung verrechnet und in die Entschädigung einbegriffen.

Da bei der Ergänzung ihrer Eingabe die Petenten noch einmal auf die Frage der Landentschädigung im Falle Heinemanns Erben und sonst eingegangen war, so wurde auch dieser Punkt wiederum eingehend erörtert und regierungsseitig festgestellt, daß die Angelegenheit Heinemanns Erben noch völlig in der Schwebe sei. Dem Gärtner Lütken solle im Wege des Landtausches geholfen werden, weil er sonst in Gefahr gerate, wirtschaftlich völlig ruiniert zu werden.

Der Ausschuß kam nach gründlicher Beratung zu folgenden Ergebnissen:

1. Wie die Enteignungs- und Entschädigungsfrage bei den für den Umlaufkanal der Nutzung entzogenen Flächen so lange verzögert werden konnte, bleibt unverständlich.
2. Diese Frage ist aber mit Zustimmung der Entschädigungsberechtigten mit dem Verfahren der Entschädigung für die für den Kanal erforderlichen Flächen verbunden worden und dies Verfahren ist rechtlich einwandfrei zu Ende geführt worden und als abgeschlossen zu betrachten.

3. Die Antragsteller sind mit vielen anderen bedauerliche Opfer der Inflationskatastrophe geworden. Einer Entschädigung von staatswegen stehen jedoch folgende Erwägungen entgegen:

1. Die Konsequenzen, die dies für sehr viele andere Fälle, besonders Enteignungsfälle beim Kanalbau, haben würde, sind unübersehbar.
2. Das Reich, das allein entschädigungsverpflichtet ist, würde den oldenburger Staat seinerseits nicht entschädigen.

Nach alledem kann der Ausschuß zu seinem Bedauern nur zu folgendem **A n t r a g** kommen:

Der Landtag wolle den Antrag der 18 Grundbesitzer der früheren Gemeinde **D s t e r n b u r g** wegen Anerkennung einer höheren Entschädigung für enteignete Ländereien zum Küstenkanal durch die Erklärungen der Regierung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

B o r t f e l d t.

Anlage 256.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben der Oldenburgischen Begräbniskasse auf Gegenseitigkeit und der Sterbekasse in Moslesehn, betreffend Befreiung von der Beitragspflicht zu der Gemeindebegräbniskasse.

In den Eingaben beschwerten sich die Mitglieder der privaten Sterbekassen darüber, daß sie gezwungen sind, Beiträge zu der von der Gemeinde eingerichteten Begräbniskasse zu zahlen, obgleich die Kosten einer Beerdigung durch ihre eigene Kasse sichergestellt sind. Außerdem weisen sie darauf hin, daß die Beiträge zu der von der Gemeinde eingerichteten Kasse im Verhältnis zu den Beiträgen der Privatkassen außergewöhnlich hoch seien. Als Beispiel wird angeführt, daß eine Arbeiterfamilie von 6 Personen über 18 Jahre alt an die Gemeindekasse zu einer Gebung

3,50 M pro Person habe zahlen müssen und die zweite Gebung die Kosten für einen Sarg erreicht hätten.

Aus dem Ausschuß wurde an den Regierungsvertreter die Frage gerichtet, ob die geforderten Beiträge nicht außerordentlich hoch und ob die Statuten der Gemeindekasse von der Regierung genehmigt seien.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß eine Erkundigung bei der Gemeinde Ebersten ergeben hätte, daß die Beiträge nicht so hoch seien, wie in der Eingabe angegeben. Die betr. Arbeiterfamilie hätte nur einmal im Jahr 3 M

pro Person zahlen brauchen, nicht zweimal 3,50 M, wie angegeben.

Wenn die Beiträge zu der Gemeindefasse verhältnismäßig höher seien, so läge das daran, daß aus derselben auch die Kosten für die Beerdigung Minderbemittelter bestritten würden.

Eine Befreiung einzelner Gemeindeglieder von der Beitragspflicht sei ausgeschlossen, da die Statuten der Ge-

meindesterbekasse von der Regierung anerkannt seien und bindende Kraft hätten.

Der Ausschuß stellt daraufhin den

U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingaben durch die Erklärungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n ß e n.

Anlage 257.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe des Bürgermeistereirats und der Schöffen aus Idar-Land, betreffend Besetzung der Bürgermeistereistelle.

In der Eingabe wird darüber Beschwerde geführt, daß die Regierung in Birkenfeld bzw. das Staatsministerium dem Wunsche des Bürgermeistereirats und der Schöffen in Idar-Land auf Ernennung des Regierungsobersekretärs Schley zu ihrem Bürgermeister nicht nachgekommen ist und daß man den Eingaben in dieser Angelegenheit keiner Antwort gewürdigt hat.

Die Eingabe ist unter Zuziehung des Regierungsvertreters und unter Teilnahme aller Abgeordneten aus dem Landesteil Birkenfeld beraten worden.

Nach den Darlegungen des Regierungsvertreters ist die durch Pensionierung freigewordene Stelle des Bürgermeisters in Idar-Land ordnungsmäßig zur Bewerbung ausgeschrieben und aus den Bewerbern unter Berücksichtigung von Alter, Befähigung und Eignung der neue Bürgermeister ausgewählt worden. Daß zufällig ein Bewerber auf Grund längerer Vertretung des abgehenden Bürgermeisters sich die Gunst der Bevölkerung erwerben konnte, dürfte für die Ernennung nicht ausschlaggebend sein. Das wäre der Fall gewesen, hätte die Staatsregierung dem Wunsche der Petenten nachgegeben. Dies hätte mit Recht Unzufriedenheit in der Beamtenenschaft erregt, das vermieden werden müsse. Auch stehe dem Staatsministerium verfassungsmäßig allein das Recht zu, die staatlichen Beamtenstellen, wozu auch die Bürgermeistereistellen in Birkenfeld gehören, zu besetzen. Eine Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung könne nur insoweit stattfinden, als dies nach Ansicht des Staatsministeriums mit den staatlichen Interessen zu vereinbaren sei. Richtigstellend wurde noch darauf hingewiesen, daß in den Geschäftskosten,

zu den die Bürgermeisterei 40 % zusteuert, das Gehalt des Bürgermeisters ausdrücklich ausgenommen ist.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an; er kann in dem Verhalten der Regierung nirgendwo eine Verletzung von Gesetzen und Rechten erkennen.

Von Birkenfelder Abgeordneten wurde zum Ausdruck gebracht, daß, wenn durch eine sofortige persönliche Aussprache zwischen Regierung und Bürgermeistereirat Aufklärung geschaffen worden wäre, der ganze Streit unterblieben wäre. Demgegenüber mußte jedoch zugegeben werden, daß während der Zeit, als die Angelegenheit spielte, es der Regierung infolge der Ausweisungen und der herrschenden Verwirrung tatsächlich unmöglich war, eine Aussprache herbeizuführen.

Der Regierungsvertreter erklärt, daß dem Staatsministerium durch die Eingabe des Bürgermeistereirats vom Januar 1924 bekannt geworden sei, daß die vorgenommene Ernennung Erregung hervorgerufen habe. Sie habe darauf Antwort erteilt. Inzwischen habe auch der zurückgekehrte Regierungspräsident in einer Sitzung des Bürgermeistereirats persönlich die gewünschte Aufklärung gegeben und sei dort die Maßnahme der Regierung verstanden und gebilligt worden.

Erwähnt darf noch werden, daß nach Äußerung von Birkenfelder Abgeordneten der neue Bürgermeister Hermann zur Zufriedenheit der Bevölkerung dort sein Amt verwaltet und heute keiner mehr daran denke, irgend eine Änderung anzustreben.

Ein bestimmtes Petikum ist in der Eingabe nicht enthalten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichtstatter:

Bartels.

Anlage 258.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben des oldenburgischen Hilfsschullehrerverbandes, betreffend Eingruppierung in Gehaltsgruppe VIII mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gehaltsgruppe X.

In der Eingabe beziehen sich die Petenten auf ihre vorjährige Eingabe des gleichen Inhalts, die vom Landtage der Regierung zur Prüfung überwiesen ist. Ihre Gründe sind die gleichen wie im Vorjahre unter Hinweis darauf, daß verschiedene Staaten wie Bremen, Hamburg, Lübeck, Braunschweig und neuerdings Danzig diese Regelung getroffen hätten. In Danzig seien die Hilfsschullehrer den Mittelschul- und Taubstummenlehrern gleichgestellt; es sei ihnen dort der Titel Oberlehrer verliehen mit Aufstiegsmöglichkeit für ein Sechstel nach Gehaltsgruppe XI. Sie bemängeln ferner, daß ihnen seitens der Regierung keine Entscheidung zugegangen sei.

Bei der Beratung im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter: „Die Stellung der Regierung sei noch die gleiche wie im Vorjahre.“ Sie lehnt es ab, diese von den Petenten gewünschte Regelung zu treffen und fürchtet den Einspruch des Reichsfinanzministeriums. Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Dienst der Hilfsschullehrer ein eigenartiger sei, so trage er doch den Charakter des Volksschullehrers. Schon jetzt ständen sich die Hilfsschullehrer im inneren Lande besser wie in allen übrigen Ländern mit Ausnahme von Bremen, wo Aufstiegsmöglichkeit nach Gehaltsgruppe X geschaffen sei. Auch hier stände noch nicht fest, ob das Reichsfinanzministerium nicht Einspruch erheben wird. In Lübeck bestände nur eine große Anstalt, in der alles zusammengefaßt sei (Taubstummen- und Hilfsschule). Der Leiter der Anstalt und dessen Stellvertreter befänden sich hier in Gehaltsgruppe X. Ferner erklärte der Regierungsvertreter: „an unseren 13 Hilfsschulen mit 22 geprüften Hilfsschullehrern befänden sich die Hälfte in Besoldungsgruppe II (Gehaltsgruppe VIII) und die andere Hälfte in Besoldungsgruppe III (Gehaltsgruppe IX). Die geprüften Hilfsschullehrer kommen etwa 20

Jahre früher in den Genuß der besseren Besoldung wie ihre Volksschullehrer-Kollegen, am Ende ständen sie sich allerdings gleich.

Auf die Frage aus dem Ausschuß: „ob die Prüfung für Mittelschullehrer eine schwierigere sei, als die für Hilfsschullehrer“, erwidert der Regierungsvertreter: „Die Prüfung für Mittelschullehrer sei schwieriger.“

Im Ausschuß herrscht Einmütigkeit darüber, daß das Begehren des Petenten seine innere Berechtigung hat. Die Eigenart des Unterrichts, wobei die individuelle Behandlung eines jeden Schülers unbedingt erforderlich ist, erfordert sicher einen bedeutenden Mehraufwand an Nervenkraft. Es erscheint dem Ausschuß daher nur billig, wenn dem Rechnung getragen wird dadurch, daß den Hilfsschullehrern die Aufstiegsmöglichkeit nach Gehaltsgruppe X gegeben wird. Die Tatsache, daß in den ländlichen Gemeinden die Volksschullehrer die minder begabten und in der Entwicklung zurückgebliebenen, eigentlich in eine Hilfsschule gehörenden Schüler mit durchschleppen müssen, kann keinen Anlaß geben, sich den berechtigten Forderungen der Hilfsschullehrer zu verschließen. Es kann auch nicht verkannt werden, daß der Hilfsschullehrer verpflichtet ist, den Ursachen, die in der Familie oder sonstwo ihren Ursprung haben, nachzugehen. Es erwächst ihm hieraus ein größeres Maß von Verantwortlichkeit, welches ihn zwingt, sich im Interesse seiner Schüler um Dinge zu kümmern, die mit seinem eigentlichen Unterricht nichts zu tun haben.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe des oldenburgischen Hilfsschullehrerverbandes der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

A. Schulze.

Anlage 259.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben des oldenburgischen Hilfsschullehrer-Verbandes, betreffend Eingruppierung in Gehaltsgruppe VIII mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gehaltsgruppe X.

Bei der erneuten Beratung im Ausschuß mit dem Regierungsvertreter sind wesentlich neue Gesichtspunkte nicht hervorgetreten. Seitens des Regierungsvertreters wurde erneut der Charakter der Hilfsschullehrer als Volksschullehrer betont und schwere Bedenken erhoben, die Hilfsschullehrer durch eine Gesetzesänderung herauszuheben. Aus dem Ausschuß wurde auch die Frage aufgeworfen, ob durch Fortfall des Anreizes der teilweise besseren Einstufung ein Ausfall des Nachwuchses der Hilfsschullehrer zu befürchten sei. Diese Frage wurde verneint. Es mußte jedoch zugegeben werden, daß eine Abkommandierung von Volksschullehrern nicht in Frage kommen könne. Ein Hilfsschullehrer muß zunächst selbst den Trieb hierfür in sich tragen und auch besondere Eigenschaften besitzen, die als Volksschullehrer nicht ohne weiteres erforderlich sind. Durch die beschränkte Schülerzahl in den Klassen könnte aber eine besondere große Schwierigkeit bei der Unterrichtsverteilung nicht anerkannt werden. Richtig sei, daß die Diätare, welche die Hilfsschullehrerprüfung bestanden haben, bis zur Festanstellung die Diäten aus Gehaltsgruppe VII beziehen, auch dann, wenn sie schon als Hilfsschullehrer Dienst tun. Die Gründe, welche erneut vom Regierungs-

vertreter hervorgehoben sind, konnten den Ausschuß nicht überzeugen, seine Stellung, die im ersten Bericht niedergelegt ist, zu ändern. Wenn der Ausschuß trotzdem jetzt seinen ursprünglichen Antrag ändert, so tut er es unter schweren Bedenken, und weil die Bedenken der Regierung auch in Bezug auf den Beschluß des Landtages in der Frage der Konrektoren an Mittelschulen dieselben sind, soweit die gesetzl. Schwierigkeit in Betracht kommt. Der Ausschuß ersucht jedoch die Regierung, erneut zu prüfen, ob es nicht angezeigt erscheint, den Diätaren, soweit sie die Hilfsschullehrerprüfung bestanden haben und als Hilfsschullehrer voll beschäftigt werden, die Diäten der Gehaltsgruppe VIII zu gewähren. Es sei dies ein Grund der Billigkeit und scheinbar dringend geboten. Im übrigen ersucht der Ausschuß die Regierung, erneut zu prüfen, ob nicht die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Forderung der Hilfsschullehrer geboten scheint.

Er beantragt:

Der Landtag wolle die Eingaben des oldenburgischen Hilfsschullehrerverbandes der Regierung zur Prüfung überweisen und den Bericht des Ausschusses I für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Sch u l z e.

Anlage 260.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingaben des Deutschen Bauernbundes, Bezirk Oldenburg-Ostfriesland und der Vereinigung der Heuerleute, Pächter und Kleinlandwirte, betreffend Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

In der Eingabe führen die genannten Organisationen u. a. aus, daß das vor 2 Jahren geschaffene Landwirtschaftskammergesetz eine bedeutende Verschlechterung gegenüber dem früheren Wahlverfahren bedeute. Durch die Überlegenheit der Flächeninhaber größerer Betriebe, die noch dazu das Recht einer Zuwahl von Kammervertretern hätten, werde es erst ermöglicht, daß politische Vorgänge, die an sich mit der beruflichen Vertretung der Landwirtschaft nichts zu tun hätten, in der jetzigen Landwirtschafts-

kammer sich abspielten. Die Organisationen ersuchen deshalb den Landtag, das im jetzigen Gesetz bestehende Vierklassenwahlrecht durch ein Wahlrecht zu ersetzen, das dem Wahlrecht zum Landtage gleichkommt.

Die Eingabe wurde im Ausschuß eingehend beraten. Der Regierungsvertreter erklärte auf die vom Ausschuß gestellte Frage, ob tatsächlich das jetzige Gesetz zur Folge habe, daß die größeren Betriebe in der Kammer überwiegen, daß darüber genaues statistisches Material nicht

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

22